
Satzung über Märkte der Stadt Schorndorf (Marktordnung)

I. Gemeinsame Vorschriften für alle Märkte

- §1 Öffentliche Einrichtung
- §2 Begriffsbestimmungen
- §3 Teilnahme an den Märkten
- §4 Ordnung auf den Märkten
- §5 Gesundheitspolizeiliche Anforderungen
- §6 Verkaufseinrichtungen
- §7 Marktgebühren
- §8 Sauberhaltung der Marktfläche
- §9 Haftung
- §10 Marktaufsicht
- §11 Ausnahmen

II. Wochenmarkt

- §12 Markttage
- §13 Marktzeiten
- §14 Marktplatz
- §15 Standplätze
- §16 Warenarten

III. Krämermarkt

- §17 Markttage
- §18 Marktzeiten
- §19 Marktplatz
- §20 Standplätze
- §21 Gegenstände des Krämermarkt

IV. Schlussvorschriften

- §22 Ordnungswidrigkeiten
- §23 Inkrafttreten

Anlage 1 - Plan "Geltungsbereich des Wochenmarktes"
Anlage 2 - Plan "Geltungsbereich des Krämermarktes"
Anlage 3 – "Richtlinien zur Vergabe der Standplätze"

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GesBl.S.581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert am 07.05.2020 (GBl. S. 259) in Verbindung mit §§ 67 bis 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I. S. 202), geändert durch Artikel 15 G vom 22.11.2019 (BGBl. I S. 1746) hat der Gemeinderat am 23.07.2020 folgende Neufassung der Satzung über die Märkte der Stadt Schorndorf (Marktordnung) beschlossen:

I. Gemeinsame Vorschriften für alle Märkte

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadtverwaltung Schorndorf betreibt ihre Märkte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Abhaltung eines Marktes besteht nur, solange nicht zwingende öffentliche Interessen der Abhaltung entgegenstehen. Fällt ein Markt aus oder muss er zeitlich oder örtlich verlegt werden, so wird dies nach Möglichkeit rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Marktteilnehmer sind Marktbeschicker und Marktbesucher.
- (2) Marktbeschicker sind Personen, die Waren feilbieten oder Leistungen im Sinne von § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung anbieten und die Hilfskräfte solcher Personen.
- (3) Marktbesucher sind Personen, die den jeweiligen Marktplatz betreten.

§ 3 Teilnahme an den Märkten

- (1) Die Teilnahme an Wochen- und Krämermärkten ist jedermann nach den Vorschriften dieser Satzung gestattet. Ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung oder Beibehaltung eines Standplatzes besteht nicht.
- (2) Die Erlaubnis- bzw. Genehmigungsverfahren nach den §§ 15 und 20 dieser Satzung können über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 4 Ordnung auf den Märkten

- (1) Zum Wiegen und Messen dürfen nur geeichte Geräte, Gewichte und Maße verwendet werden. Waren, welche herkömmlicherweise in bestimmter Form und Größe bereits abgewogen auf den Markt gebracht werden, müssen das angegebene Nettogewicht aufweisen. Das Wiegen und Messen muss der Käufer ungehindert prüfen können.
- (2) Personen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Markt gefährden oder stören, sowie betrunkene Personen oder Personen, die den Anordnungen der Beauftragten der Stadtverwaltung oder der Polizei zuwiderhandeln oder nicht entsprechen, können des Marktes verwiesen werden.
- (3) Den Marktbeschickern ist es nicht erlaubt, die zugewiesenen Standplätze ohne vorherige Erlaubnis der Stadtverwaltung zu wechseln, zu tauschen oder Dritten zu überlassen.
- (4) Die Marktbeschicker dürfen ihrer Tätigkeit nur von dem ihnen zugewiesenen Standplatz aus nachgehen. Ausgenommen von der Marktfläche sind die vorgeschriebenen Feuergassen und

Fußgängerbereiche sowie die Sondernutzungsflächen im Sinne von § 18 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg.

- (5) Den Beauftragten der Stadtverwaltung, den Polizeibeamten und den von der Stadtverwaltung bestellten Sachverständigen sind die auf den Markt gebrachten Waren jederzeit zugänglich zu machen. Die Marktbeschicker haben diesen Personen auf Verlangen Auskunft über Herkunft und Herstellung der Waren zu geben, Verpackungen und Behältnisse zu öffnen, die Entnahme von Proben zu ermöglichen und angeforderte Proben gegen Empfangsbescheinigung und gegen Entrichtung des Kaufpreises auszuhändigen.
- (6) Den Beauftragten der Stadtverwaltung, den Polizeibeamten und den von der Stadtverwaltung bestellten Sachverständigen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die Marktbeschicker haben sich diesen Personen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (7) Personen mit Ekel erregenden oder ansteckenden Krankheiten im Sinne von §§ 6 f. des Infektionsschutzgesetzes sind von der Teilnahme am Markt ausgeschlossen. Das zur Schau stellen von Gebrechen in der Absicht, Mitleid zu erwecken, ist verboten.
- (8) Die Marktbeschicker haben beim Anbieten ihrer Waren oder Leistungen Belästigungen und Aufdringlichkeiten gegenüber den übrigen Marktteilnehmern zu unterlassen.
- (9) Die Werbung für den Verkauf von Waren oder das Darbringen von Leistungen unter Benutzung von Lautsprechern ist untersagt.
- (10) Die Werbung für nicht auf dem Markt feilgehaltene oder angebotene Waren oder Leistungen, insbesondere die Werbung für politische, weltanschauliche oder sonstige marktfremde Belange ist nur mit besonderer Erlaubnis der Stadtverwaltung erlaubt.
- (11) Bei Anträgen für einen Standplatz auf Märkten müssen Name und Anschrift des Marktbeschickers, Art der Ware oder Leistung und der genaue Raumbedarf angegeben werden.
- (12) An jedem Stand sind der ausgeschriebene Vor- und Zuname des Marktbeschickers oder der Firmenname und die Postanschrift in deutscher, deutlich lesbarer Schrift und für jedermann sichtbar anzubringen. Das Schild muss eine Mindestgröße von 20 x 30 cm haben.
- (13) Während des Marktes ist auf dem Marktplatz das Fahren mit Fahrzeugen aller Art, das Betreiben von Verbrennungsmotoren sowie das Mitführen von Motorrädern, Mopeds oder ähnlicher Fahrzeuge unzulässig. Marktbeschicker, die erst nach Beginn des Marktes eintreffen, haben sich mit einem Beauftragten der Stadtverwaltung in Verbindung zu setzen, um gegebenenfalls eine Ausnahmeerlaubnis zu beantragen. Dasselbe gilt für Marktbeschicker, die während des Marktes weitere Waren zu ihrem Marktstand transportieren wollen.

§ 5

Gesundheitspolizeiliche Anforderungen

- (1) Die Stände und die zum Auslegen oder Aufbewahren der Waren bestimmten Einrichtungen sowie die zum Wiegen oder Messen der Waren dienenden Gegenstände und Geräte sind stets sauber zu halten. Die Marktbeschicker haben saubere Kleidung zu tragen.
- (2) Zum Verzehr bestimmte Waren dürfen nicht unmittelbar auf dem Boden gelagert werden. Sie müssen in Körben, Kisten, Säcken oder anderen geeigneten Behältnissen auf Tischen, Schranken, Fahrzeugen oder entsprechenden Einrichtungen ausgelegt werden.
- (3) Die Marktbesucher dürfen feilgehaltene unverpackte Lebensmittel nicht berühren, beriechen, anhauchen oder sonst nachteilig beeinflussen. Der Marktbeschicker darf das Berühren,

Beriechen, Anhauchen oder sonstige nachteilige Beeinflussung nicht dulden. Er hat die Waren gegen die genannten Einwirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Einrichtungen zu schützen.

- (4) Das bei der Abgabe frischer Lebensmittel verwendete Verpackungsmaterial muss sauber, unbenutzt und farbfest sein. Verpackungsmaterial ist in genügender Menge vorrätig zu halten.
- (5) Die Marktteilnehmer dürfen keine Tiere auf die Märkte mitbringen.
- (6) Das Feilbieten, Verkaufen oder zur Schau stellen von lebenden Tieren ist nicht erlaubt.
- (7) Im Übrigen sind von allen Marktbesuchern die allgemein geltenden Vorschriften zu beachten, insbesondere die Gewerbeordnung, das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch, die Futtermittelverordnung, das Infektionsschutzgesetz, das Polizeigesetz, das Mess- und Eichgesetz, die Preisangabenverordnung, das Handelsklassengesetz, die Fertigpackungsverordnung, das Milch- und Fettgesetz, die Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung und die Vermarktungsnormen für Eier.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadtverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) Änderungen der Verkaufseinrichtungen muss die Stadtverwaltung vorher zustimmen.
- (5) Gänge und Durchfahrten müssen stets freigehalten werden

§ 7 Marktgebühren

Die Erhebung und die Höhe der Marktgebühren richten sich nach der Marktgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Sauberhaltung der Marktfläche

- (1) Die Marktbesucher sind für die Sauberkeit der ihnen zugewiesenen Standplätze und der angrenzenden Gangflächen sowie der nicht belegten, unmittelbar angrenzenden Flächen verantwortlich. Die Flächen sind nach Marktende besenrein zu hinterlassen.
- (2) Kosten für die Beseitigung von Gegenständen oder Abfällen, die nach Beendigung des Marktes von der Stadt beseitigt werden müssen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§ 9 Haftung

(1) Die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Verkaufsstandes entstehen.

(2) Die Stadt Schorndorf haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Hat eine dritte Person den Schaden schuldhaft verursacht, so ist diese verpflichtet, die Stadt Schorndorf von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen. Die Stadt Schorndorf haftet nicht für Schäden, die durch Einschränkungen des Marktes, Ausfall von einzelnen Markttagen, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen usw. entstehen.

(3) Mit der Standplatzvergabe durch die Stadt Schorndorf übernimmt dieses keinerlei Haftung für die Sicherheit der mitgebrachten Waren und sonstigen Gegenstände der Zulassungsinhaberin und des Zulassungsinhabers. Wer einen Standplatz innehat, muss sich gegen Diebstahl, Sturm- und Feuerschäden selbst versichern.

(4) Die Stadt Schorndorf stellt die für die Energieversorgung notwendigen Stromanschlüsse zur Verfügung. Für die Stromzufuhr (Kabelleitung) bis zu den Verkaufsständen ist der jeweilige Standinhaber verantwortlich. Dieser übernimmt hierfür die Verkehrssicherungspflicht und die volle Haftung.

§ 10 Marktaufsicht

Die Beauftragten der Stadtverwaltung und Polizeibeamte sind befugt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen dieser Marktsatzung Anordnungen zu treffen, um einen geordneten Marktbetrieb zu gewährleisten.

§ 11 Ausnahmen

Die Beauftragten der Stadtverwaltung können in begründeten Einzelfällen nach gerechter Abwägung aller Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen.

II. Wochenmarkt

§ 12 Markttage

Der Wochenmarkt findet dienstags und samstags statt. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Wochenmarkt am Dienstag auf Mittwoch und der Wochenmarkt am Samstag auf den vorhergehenden Freitag verlegt. Abweichende Regelungen können durch die Stadtverwaltung in Ausnahmefällen getroffen werden.

§ 13 Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt beginnt am Samstag um 7.00 Uhr und endet um 13.30 Uhr und am Dienstag um 7.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.
- (2) Die Marktstände können am Markttag ab 5.00 Uhr aufgebaut werden. Der Abbau der Stände muss am Dienstag bis spätestens 14.00 Uhr, am Samstag bis spätestens 14.30 Uhr erfolgt sein.
- (3) In Einzelfällen können die in den Absätzen (1) und (2) genannten Zeiten, sofern ein öffentliches Interesse vorliegt, durch die Stadtverwaltung geändert werden.

§ 14 Marktplatz

- (1) Der Geltungsbereich des Wochenmarktes ist aus der beigefügten Planskizze (Anlage 1) zu entnehmen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen und sofern ein berechtigtes öffentliches Interesse vorliegt, können durch die Stadtverwaltung die in Abs. 1 beschriebenen Marktflächen eingeschränkt, erweitert oder geändert werden.

§ 15 Standplätze

- (1) Für die Teilnahme am Wochenmarkt ist eine Zulassung erforderlich. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Sie ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Die Zulassung für einen Standplatz erfolgt gemäß den Richtlinien zur Vergabe der Standplätze auf dem Schorndorfer Wochenmarkt in ihrer jeweils gültigen Fassung (Anlage 3).
- (3) Mittels der Zulassung werden die Standplatzgröße, die Kern- und Randsortimente in Metern, das Teilnahmeziel und im Fall einer saisonalen Zulassung Beginn und Ende des Zulassungszeitraumes festgelegt.
- (4) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb und mit den in der Zulassung festgesetzten Sortimenten genutzt werden.
- (5) Standplätze werden per unbefristeter oder befristeter Zulassung vergeben. 85 Prozent der Standplätze werden mittels unbefristeter Zulassung, 15 Prozent mittels befristeter Zulassung vergeben. Abweichungen von dieser Aufteilung von bis zu 5 Prozent sind zulässig.
- (6) Zulassungen werden immer für ein Marktjahr erteilt. Das Marktjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- (7) Unbefristete Zulassungen werden nur zum 1. Januar erteilt und können schriftlich zum 31. Dezember jeden Jahres drei Monate im Voraus gekündigt werden. Die unbefristeten Zulassung verlängert sich automatisch um ein weiteres Marktjahr, sofern nicht fristgerecht gekündigt wurde und eine Marktteilnahme im laufenden Marktjahr von mindestens 80 Prozent des in der Zulassung festgelegten Teilnahmeziels erreicht wurde. Keine automatische Verlängerung tritt ein, wenn der Marktbesucher trotz zweimaliger Verwarnung, innerhalb eines Marktjahres, wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktordnung verstoßen hat.
- (8) Befristete Zulassungen werden jährlich zum 1. Januar erteilt, gelten maximal ein Jahr und enden immer am 31. Dezember. Sofern ein Standplatz während des Marktjahres zur Verfügung steht, kann eine befristete Zulassung erteilt werden. Kann einem Antrag auf befristete Zulassung aus Platzgründen nicht stattgegeben werden, hält die Stadtverwaltung den Antrag bis zum Beginn des nächsten Marktjahres (Neuvergabe der befristeten Zulassungen) vor. Die bei der Neuvergabe der befristeten Zulassungen nicht berücksichtigten Anträge verfallen und müssen neu gestellt werden.
- (9) Die Frontlänge der Standplätze auf dem Wochenmarkt beträgt höchstens 12m, die Tiefe höchstens 4m. Überschreitungen der zugewiesenen Fläche sind nicht zulässig. Ausnahmen hiervon sind nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung zulässig.
- (10) Zugeteilte Standplätze, die bei Beginn des Marktes noch nicht belegt worden sind, können von den Beauftragten der Stadtverwaltung anderweitig vergeben werden. An einzelnen

Tagen, wenn der Markt nicht voll belegt ist, können Verschiebungen der Standplätze vorgenommen werden.

- (11) Unbefristete und befristete Zulassung können von der Stadtverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
 3. eine Zulassung gemäß den Richtlinien zur Vergabe der Standplätze auf dem Schorndorfer Wochenmarkt nicht möglich ist.
- (12) Unbefristete und befristete Zulassung können von der Stadtverwaltung jederzeit widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
1. der Standplatz fünf Mal in Folge nicht genutzt wird oder
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird oder
 3. der Inhaber der Zulassung oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung oder die Festsetzungen der Zulassung verstoßen haben oder
 4. ein Standinhaber die nach der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung) fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Zulassung widerrufen, kann die Stadtverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 16 Warenarten

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgelegten Warenarten feilgeboten werden. Dies sind im Einzelnen:
1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbst gewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Zulässig ist ferner gemäß § 68a GewO die Verabreichung von alkoholfreien Getränken, sowie vor Ort zubereiteten Kaffeespezialitäten und Speisen (Imbiss), wobei alle zum Verzehr an Ort und Stelle bestimmten Getränke und Speisen nur in Mehrweggeschirr und mit Mehrwegbesteck ausgegeben werden dürfen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Stadtverwaltung.

III. Krämermarkt

§ 17 Markttage

Die Krämermärkte finden alljährlich am ersten Mittwoch im März und am dritten Mittwoch im November statt.

§ 18 Marktzeiten

- (1) Der Krämermarkt beginnt um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.
- (2) Die Marktstände können am Markttag ab 6.00 Uhr aufgebaut werden. Der Abbau der Stände muss spätestens um 19.00 Uhr erfolgt sein.
- (3) Im Einzelfall können die in den Absätzen (1) und (2) genannten Zeiten, sofern ein öffentliches Interesse vorliegt, durch die Stadtverwaltung geändert werden.

§ 19 Marktplatz

- (1) Der Geltungsbereich des Krämermarktes ist aus der beigelegten Planskizze (Anlage 2) zu entnehmen. Die schraffiert dargestellte Fläche kann bei entsprechend hohen Bewerberzahlen zusätzlich belegt werden.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen und sofern ein berechtigtes öffentliches Interesse vorliegt, können durch die Stadtverwaltung die in Abs. 1 beschriebenen Marktflächen eingeschränkt erweitert oder geändert werden.

§ 20 Standplätze

- (1) Alle Marktbesucher, die am Krämermarkt teilnehmen möchten, haben bei der Stadtverwaltung für jeden Markt gesondert eine Zulassung zu beantragen. Für den März-Markt ist der 10. Dezember des Vorjahres, für den November-Markt der 30. April der letzte Werbungstag. Bewerbungen sind höchstens für die zwei bevorstehenden Krämermärkte möglich.
- (2) Die Zuteilung der Standplätze erfolgt nach dem Warensortiment. Weitere Auswahlkriterien setzt die Verwaltung fest.
- (3) 80 Prozent der zur Verfügung stehenden Plätze sind an Dauerbesucher zu vergeben. Dauerbesucher sind die Händler, die bis 1990 einen festen Standplatz hatten und als Dauerbesucher geführt wurden. Weitere Dauerbesucher können vorerst nicht zugelassen werden. In begründeten Einzelfällen kann die Verwaltung hiervon abweichen. Auch Dauerbesucher haben kein Recht auf einen bestimmten Standplatz. Bewirbt sich ein Dauerbesucher auf zwei aufeinander folgende Märkte nicht, verliert er den Titel des Dauerbesuchers.
- (4) Marktbesucher, die trotz erfolgter Zulassung den Markt nicht beschicken können, haben dies unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem jeweiligen Markttag, der Stadtverwaltung mitzuteilen. Bei unvorhersehbarer Verhinderung ist dies unverzüglich, ggf. auch nach dem jeweiligen Markttag, mitzuteilen. Marktbesucher, die unentschuldig fernbleiben, werden beim nächsten Markt nicht mehr als Dauerbesucher berücksichtigt.
- (5) Die Frontlänge der Standplätze beträgt höchstens 10 m, die Tiefe höchstens 3 m.
- (6) Zugeteilte Standplätze, die am Markttag bis 7.30 Uhr noch nicht belegt sind, können von den Beauftragten der Stadtverwaltung anderweitig an Bewerber vergeben werden, die keine

Standplatzzusage erhalten haben. Dieses Nachrückverfahren erfolgt nach der Nachrücknummer.

- (7) Die Zulassung für einen Standplatz kann von der Stadtverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
1. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
 2. der unter Abs. 4 genannte Sachverhalt vorliegt.
- (8) Die Zulassung für einen Standplatz kann von der Stadtverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
1. die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird oder
 2. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben oder
 3. die Auflagen der Erlaubnis nicht berücksichtigt werden.
- Wird die Zulassung von der Stadtverwaltung widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden. Der Widerruf ist in mündlicher Form möglich.
- (9) Fahrzeuge der Marktbesicker, die nicht als Verkaufswagen dienen, sind außerhalb der Marktfläche unter Beachtung der Verkehrsvorschriften abzustellen.

§ 21

Gegenstände des Krämermarktes

- (1) Auf dem Krämermarkt dürfen die in § 16 genannten Gegenstände des Wochenmarktes feilgeboten werden. Darüber hinaus dürfen Waren aller Art mit Ausnahme solcher Waren, für die nach anderen Vorschriften besondere Erlaubnisse erforderlich sind oder Verbote bestehen, feilgeboten werden.
- (2) Gegenstand des Krämermarktes ist auch das Anbieten und Darbringen von Leistungen im Sinne von § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung.
- (3) Das Feilbieten von alkoholischen Getränken zum Genuss an Ort und Stelle bedarf der Genehmigung der Stadtverwaltung.

IV. Schlussvorschriften

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 nicht geeichte Geräte, Gewichte oder Maße verwendet;
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 dort bezeichnete Waren feilbietet, die das angegebene Nettogewicht unterschreiten;
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 3 den Käufer am Prüfen des Wiegens oder Messens hindert;

4. entgegen § 4 Abs. 3 seinen zugewiesenen Standplatz wechselt, tauscht oder Dritten überlässt;
5. entgegen § 4 Abs. 4 seiner Tätigkeit nicht vom zugewiesenen Standplatz aus nachgeht, sowie die vorgeschriebenen Flächen der Feuergassen, Fußgängerbereiche und Flächen der Sondernutzungen verstellt;
6. entgegen § 4 Abs. 5 die auf den Markt gebrachten Waren den befugten Personen nicht zugänglich macht, Auskünfte verweigert oder die Entnahme von Proben verhindert;
7. entgegen § 4 Abs. 6 den befugten Personen keinen Zutritt gestattet oder sich ihnen gegenüber nicht ausweist;
8. entgegen § 4 Abs. 9 Lautsprecher verwendet;
9. entgegen § 4 Abs. 10 für marktfremde Belange wirbt;
10. entgegen § 4 Abs. 12 kein oder ein nicht den Anforderungen dieser Vorschrift entsprechendes Schild anbringt;
11. entgegen § 16 Abs. 2 ohne Genehmigung Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle nicht in Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck ausgibt.
12. entgegen § 5 Abs. 1 seinen Stand oder die zum Auslegen, Aufbewahren, Wiegen oder Messen dienenden Einrichtungen, Gegenstände oder Geräte nicht sauber hält oder wer als Marktbesucher unsaubere Kleidung trägt;
13. entgegen § 5 Abs. 2 Waren auf dem Boden lagert;
14. entgegen § 5 Abs. 3 als Marktbesucher unverpackte Lebensmittel berührt, beriecht, anhaucht oder sonst nachteilig beeinflusst oder wer als Marktbesucher das Berühren, Beriechen, Anhauchen oder sonstige nachteilige Beeinflussungen duldet oder nicht verhindert;
15. entgegen § 5 Abs. 4 unsauberes, benutztes oder nicht farbfestes Verpackungsmaterial verwendet;
16. entgegen § 5 Abs. 5 Tiere auf den Markt mitbringt;
17. entgegen § 5 Abs. 6 lebende Tiere feilbietet, verkauft oder zur Schau stellt;
18. entgegen § 6 Abs. 1 die dort nicht zugelassene Verkaufseinrichtungen bzw. Fahrzeuge auf der Marktfläche während der Marktzeit abstellt;
19. entgegen § 6 Abs. 2 und § 15 Abs. 9 die dort angegebenen Maße bzw. Flächen mit der Verkaufseinrichtung überschreitet;
20. entgegen § 8 Abs. 1 als Marktbesucher die Flächen nicht sauber hält oder sie nach Marktende nicht besenrein hinterlässt;
21. entgegen § 10 den Anordnungen von Beauftragten der Stadtverwaltung oder von Polizeibeamten nicht Folge leistet;
22. entgegen § 13 Abs. 1 vor Beginn oder nach Ende des Marktes Waren verkauft und Leistungen darbringt;

23. entgegen den §§ 13 Abs. 2, 18 Abs. 2 die dort angegebenen Zeiten für Auf- und Abbau der Stände nicht einhält.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

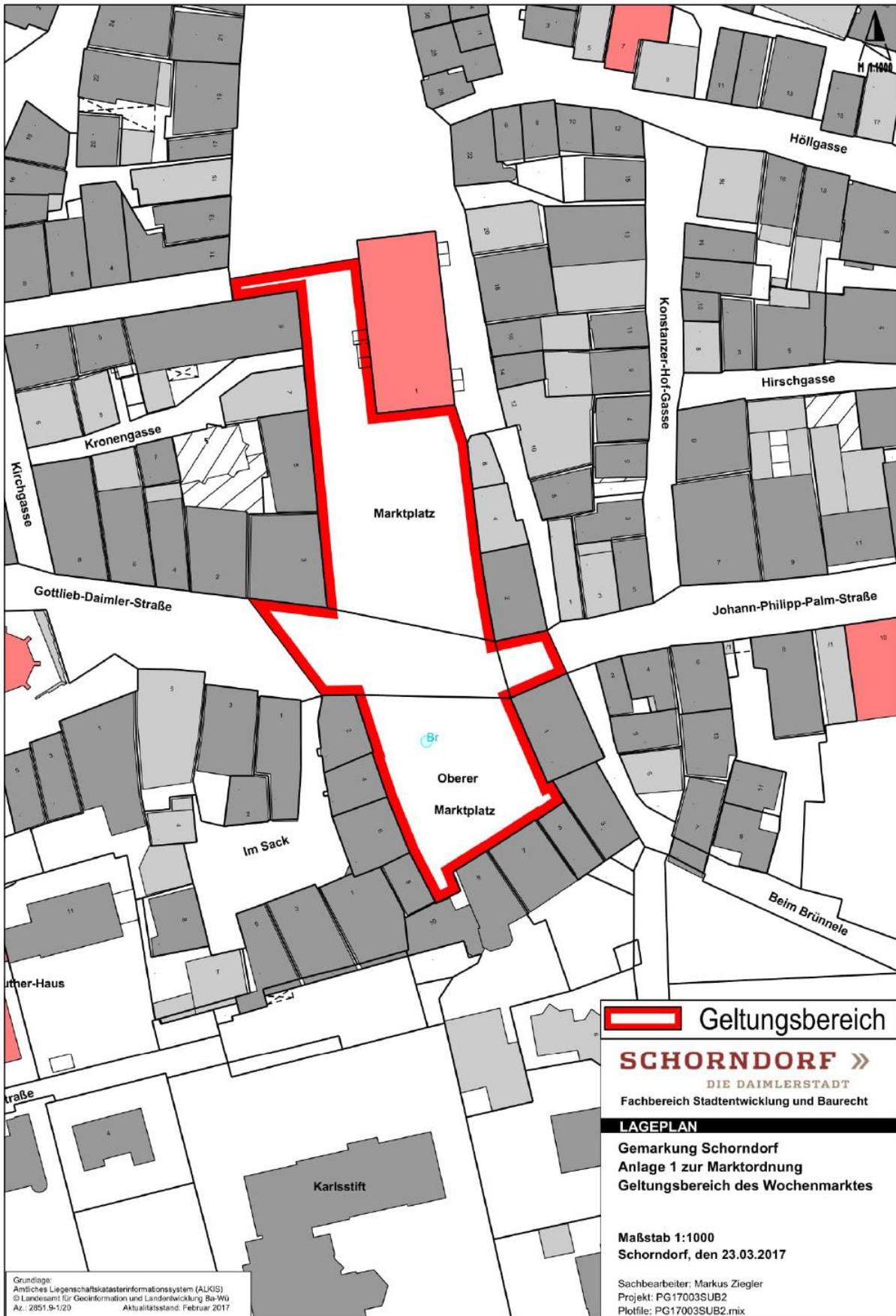
Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
Die bisherige Satzung vom 18.10.1990, zuletzt geändert am 18.05.2017, tritt zur selben Zeit außer Kraft.

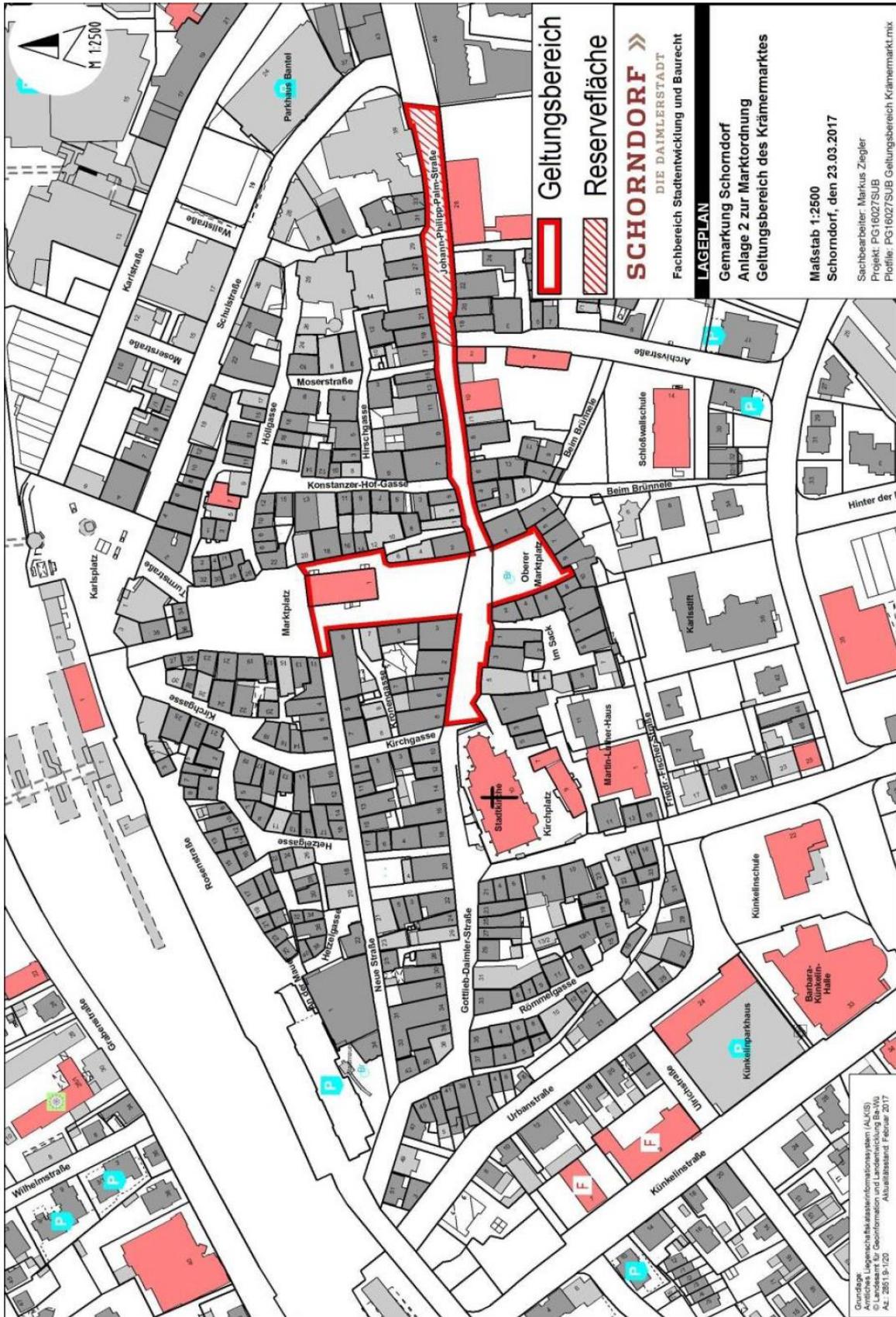
Anmerkung:

Diese Marktordnung wurde am 23.01.2021 öffentlich bekannt gemacht.
Die Anzeige an das Regierungspräsidium Stuttgart erfolgte am 25.01.2021.

Folgende Änderungen sind berücksichtigt:

§	(Abs.)	Beschluss vom	Öffentl. Bekanntm.	Anzeige RP	Inkrafttreten
---	--------	---------------	--------------------	------------	---------------





Richtlinien zur Vergabe der Standplätze auf dem Schorndorfer Wochenmarkt

1. Teilnahmeziele

Eine Zulassung (befristet oder unbefristet) kann für einen Markttag (Dienstag oder Samstag), für beide Markttag (Dienstag und Samstag) oder als saisonale Zulassung für einen begrenzten Zeitraum bzw. eine begrenzte Anzahl an Markttagen ausgestellt werden. Saisonale Zulassungen sind immer befristet. Bei einer Zulassung für beide Markttag kann der Marktbesucher zwischen verschiedenen Teilnahmezielen wählen. Eine Übersicht der Kategorien mit den verschiedenen Teilnahmezielen und die dabei anfallenden Gebühren für die Marktteilnahme können der Marktgebührensatzung in Ihrer jeweils gültigen Fassung entnommen werden.

2. Vergabe von unbefristeten Zulassungen

2.1 Einteilung der Warengruppen für unbefristete Zulassungen

Die Vergabe der unbefristeten Zulassungen für den Schorndorfer Wochenmarkt erfolgt mit dem Ziel langfristig ein ausgewogenes und vielfältiges Warenangebot sicherzustellen. Den verschiedenen Warengruppen wurden zu diesem Zweck Anteile an den gesamten für unbefristete Zulassungen verfügbaren Standlängenmetern zugewiesen.

a)	Obst / Gemüse	40 %
b)	Blumen / Pflanzen	13 %
c)	Spezialitäten / Feinkost	12 %
d)	Fleisch / Wurstwaren	8 %
e)	Käse / Molkereiprodukte	8 %
f)	Backwaren	6 %
g)	Lebensmittel und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle (Imbisse)	3 %
h)	Geflügel / Eier	6 %
i)	Fisch	4 %

Abweichungen von der so festgelegten Einteilung der Warengruppen für unbefristete Zulassungen von bis zu 3 % je Warengruppe sind zulässig. Unbefristete Zulassungen für Dienstag berücksichtigen die so festgelegten Anteile der Warengruppen nicht.

Sofern mit Blick auf die Warengruppenanteile möglich, ist die Anzahl der unbefristeten Zulassungen entsprechend den Vorgaben bzw. Einschränkungen der Marktordnung zu maximieren.

2.2 Auswahlverfahren für unbefristete Zulassungen

Eine unbefristete Zulassung wird nur an Marktbesucher vergeben, die im Vorfeld bereits eine befristete Zulassung für mindestens ein Jahr für den Schorndorfer Wochenmarkt erhalten haben. Diese Regelung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Kommt mehr als ein Bewerber für die Ausstellung einer unbefristete Zulassung in Frage, entscheidet ein Gremium der Stadtverwaltung Schorndorf (bestehend aus drei Personen) über die Ausstellung der unbefristeten Zulassung anhand der Bewertungsmatrix für Marktbesucher nach pflichtgemäßem Ermessen.

3. Vergabe von befristeten Zulassungen

Jede Erstzulassung auf dem Schorndorfer Wochenmarkt erfolgt als befristete Zulassung. Diese Regelung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Befristete Zulassungen werden ausschließlich in Abhängigkeit der Verfügbarkeit von entsprechenden Standplätzen vergeben. Gehen mehr Bewerbungen ein als Plätze für befristete Zulassungen verfügbar sind, entscheidet ein Gremium der Stadtverwaltung Schorndorf (bestehend aus drei Personen) über die Ausstellung einer befristeten Zulassung anhand der Bewertungsmatrix für Marktbeschicker nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei gleicher Bewertung erhält derjenige Antragssteller die Zulassung, dessen vollständige Bewerbungsunterlagen zuerst vorlagen. Im Falle einer Erstzulassung müssen die für die Bewertung notwendigen Informationen und Nachweise der Stadtverwaltung vom Antragssteller zur Verfügung gestellt werden.

4. Freie Standplätze, Wechsel des Standplatzes

Freie Standplätze werden zunächst Marktbeschickern mit einer unbefristeten Zulassung sowie einem zum freien Standplatz passenden Platzbedarf und Sortiment angeboten. Sollte sich mehr als ein Marktbeschicker mit unbefristeter Zulassung für einen freien Stellplatz interessieren, ist die anhand der Bewertungsmatrix ermittelte Gesamtpunktzahl ausschlaggebend für den Vergabezuschlag. Kann ein Standplatz nicht erfolgreich an den Inhaber einer unbefristeten Zulassung vermittelt werden, kann eine Erstzulassung oder eine unbefristete Zulassung für einen Inhaber einer befristeten Zulassung erteilt werden.

Kann der Standplatz weder umverteilt noch neu besetzt werden, darf ein benachbarter Inhaber einer unbefristeten Zulassung seinen Standplatz nach Einwilligung der Stadtverwaltung, unter Berücksichtigung der in 2.1 festgelegten Warengruppenanteile und entsprechender Anpassung der Zulassung erweitern.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2021 in Kraft.

Anmerkung:

Diese Richtlinien hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 23.07.2020 beschlossen.

Bewertungsbogen

Bewertungsmatrix für Marktbeschicker

Bei mehreren Bewerbern werden die eingereichten Bewerbungen nach folgenden Bewertungskriterien durch ein Gremium der Stadtverwaltung Schorndorf (bestehend aus drei Personen) bewertet. Die in der Erläuterung angegebenen Beispiele sind nicht abschließend. In den einzelnen Kategorien werden jeweils von 0 bis 5 Punkte verteilt, wobei eine in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen genügende Bewerbung 3 Punkte erhält. Die innerhalb der einzelnen Kriterien erreichten Punkte werden gewichtet und zum Zwischenergebnis summiert. Die Summe der drei Zwischenergebnisse ergibt die Gesamtpunktzahl. Der Bewerber mit der höheren Gesamtpunktzahl erhält die Zulassung für den freien Standplatz.

Kriterium	Erläuterung	Gewichtung in %	Punkte
1. Sortiment			
1.2	Ergänzung des Angebots	<i>Berücksichtigung des bereits auf dem Markt vorhandenen Angebots und des Angebots in unmittelbarer Nähe des Standplatzes</i>	40
1.4	Zwischenergebnis	<i>Summe der gewichtete Punkte aus 1.1, 1.2 und 1.3</i>	
2.1	Attraktivität/ Zustand der Verkaufseinrichtung	<i>Wie wirkt der Zustand der Verkaufseinrichtung auf den ersten Blick von außen? Ist der Firmenname bzw. das angebotene Sortiment gut ersichtlich?</i>	50
2.3	Zwischenergebnis	<i>Summe der gewichtete Punkte aus 2.1, und 2.2</i>	
3.1	Bewährtheit und Durchführung	<i>Hat der Bewerber im Rahmen früherer Veranstaltungen seine Zuverlässigkeit und Eignung einen reibungslosen Ablauf des Schorndorfer Wochenmarktes zu gewährleisten unter Beweis gestellt? Liegen keine Referenzen vor, erhält der Bewerber 0 Punkte.</i>	100
			<i>0 bis 15 Punkte</i>